



#### Art. 27

Die Mitglieder des Vorstandes treten bei persönlichen Angelegenheiten in den Ausstand.

#### Art. 28

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte
- er vertritt den Verein nach aussen
- er bereitet die GV vor und führt deren Beschlüsse aus
- er stellt das Budget auf und verwaltet die Finanzen
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Wahl des Platz- und Materialwartes und Aufstellung des entsprechenden Pflichtenheftes
- Mutationswesen
- Behandlung von periodischen Kommissionsberichten
- er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Organen
- er hat das Recht, bei Mutationen innerhalb des Vorstandes bis zur nächsten GV geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen
- Disziplinarstrafen (Rekurs an GV)
- Einstellung einer von der GV gewählten Kommission in ihrer Funktion, welche ihre Pflichten schwer vernachlässigt, unter Einberufung einer ausserordentlichen GV

#### Art. 29

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder Vizepräsidenten) mit dem Kassier oder Aktuar.

#### Spielkommission (Spiko)

##### Art. 30

Die Spiko besteht aus dem Obmann und 2-4 Mitgliedern. Die Obliegenheiten der Spiko sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Spieler, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften. Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Ausbildung arbeitet die Spiko weitgehend mit dem Trainer, sowie der Juko und Seko zusammen und überwacht auf diesem Gebiete deren Tätigkeit. Die von der Spiko erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Instruktionen sind für die Spieler verbindlich. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

#### Juniorenkommission (Juko)

##### Art. 31

Die Juko besteht aus dem Obmann und 2-4 Mitgliedern. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Junioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes dieser Abteilung, die Förderung und Betreuung der Jugend und Fussballbewegung im Sinne des Bundesgesetzes über J&S. Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Auszubildungsarbeit arbeitet die Juniorenkommission weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Aufsicht ausübt. Die von der Juko erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Junioren verbindlich. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

#### Seniorenkommission (Seko)

##### Art. 32

Die Seniorenkommission besteht aus dem Obmann und 2 Mitgliedern. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere die Förderung der Kameradschaft und Betreuung der Senioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes der Senioren. Die von ihr erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Senioren verbindlich. Die Seko arbeitet weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Oberaufsicht ausführt. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

#### Rechnungsrevisoren

##### Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Rechnungen und Bilanzen mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind, ob

die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage nach allgemein anerkannten Grundsätzen sachlich richtig ist und ob die in den Büchern und Bilanzen verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind.

Die an der Geschäfts- und Rechnungsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, zu diesem Zwecke die Bücher, Belege, Protokolle und Vermögenswerte vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Die Rechnungsrevisoren können einen Kassasturz vornehmen.

#### Strafwesen

##### Art. 34

Es gelten folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verweis
- b) Busse
- c) Suspension
- d) Platzsperre
- e) Ausschluss/Boycott

Einzelne Strafen können miteinander verbunden werden.

##### Art. 35

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwider handeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können, unter schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtswege, beziehungsweise die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

##### Art. 36

Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm gut erscheinende Dauer untersagen.

##### Art. 37

Für die Strafkompentenz sind zuständig:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (bei Rekursen)

#### Schlussbestimmungen

##### Art. 38

Die Auflösung des FC Ellikon/Marthalen kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder Beschluss fassen.

##### Art. 39

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Eigentum des Vereins. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall von der Gemeinde Marthalen verwaltet und bei Neugründung eines gleichen Vereins in Marthalen oder Umgebung zur Verfügung gestellt.

##### Art. 40

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 13. Juni 1975 genehmigt worden und treten nach Zustimmung durch den SFV in Kraft. Damit werden alle bisherigen Statuten und Beschlüsse ersetzt.

Marthalen, 13.6.1975

Für den FC Ellikon/Marthalen

Der Präsident: Rudolf Studer  
Der Aktuar: Reinhard Zweifel

#### Neufassung Art. 12

(gem. Beschluss der 45. ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1979)

Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Sie sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen. Austritten, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.